



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

27. Juni 1952.

Nr. 2577.

I. Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet den aus 4 Plänen bestehenden Bebauungsplan für die "Fernverkehrsstrasse" zur Prüfung mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Die öffentliche Auflage der zur Prüfung unterbreiteten Bebauungspläne erfolgte in der Zeit vom 1. - 30. Juni 1950. Innert nützlicher Frist gingen Einsprachen ein von:

1. Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG, Klus,
2. Papierfabrik Balsthal,
3. Hans Steinmann-von Burg, Balsthal,
4. Dr. W. Hunziker-Baumgartner, Balsthal,
5. Erwin Born-Dobler, Klus,
6. Eugen Bader-Grieder, Hotel Kreuz, Balsthal,
7. Werner Brunner-Winistörfer, Balsthal (betr. GB Balsthal Nr. 1258),
8. Adelbert von Burg-Schmid, Balsthal.

Der Einwohnergemeinderat lehnte in der Folge sämtliche Einsprachen, unter Ansetzung einer 14-tägigen Beschwerdefrist, ab. Gegen diesen Entscheid reichten die Einsprecher Nrn. 1, 6, 7 und 8, vorgenannt, Beschwerde an die Gemeindeversammlung ein. Die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG, Eisenwerk Klus, zog nach gehabter Aussprache ihre Beschwerde vor der einberufenen Einwohnergemeindeversammlung zurück. Die Einsprecher Nrn. 2 - 5 machten vom Beschwerderecht keinen Gebrauch; von denselben darf somit angenommen werden, dass sie sich mit dem ablehnenden Entscheid gütlich abgefunden haben. Anlässlich der ausserordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Balsthal vom 4. Oktober 1950 wurden die Beschwerden Nrn. 6, 7 und 8 mehrheitlich abgewiesen. Die Beschwerdeführer Nrn. 6 und 8 haben sich mit dem ablehnenden Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung abgefunden.

Herr Werner Brunner-Winistörfer (Nr. 7) reichte unterm 16.

Oktober 1950 beim Regierungsrat fristgerecht Rekurs ein; auf diesen ist einzutreten. Der Rekurrent stellt das Begehren, es seien

1. der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 1950 aufzuheben und die Einsprache vom 12. August 1950 gutzuheissen;
2. die Linienführung der Transitstrasse, soweit die Verbindungsstrasse Baslerstrasse-Passwangstrasse in Frage steht, nach dem früheren rechtskräftigen Bebauungsplan vom Jahre 1932 zu projektieren bzw. beizubehalten;
3. evtl. sei der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. April 1950 zu bestätigen.

Zur Begründung dieser Anträge wird ausgeführt, es sei die seinerzeit vom Ingenieurbureau Salzmann in Solothurn im "Mühlefeld" vorgesehene, im Bebauungsplan vom 28. November 1929 festgelegte Umfahrungsstrasse aus baupolizeilichen Gründen zugunsten der Papierfabrik Balsthal nicht genehm befunden und daher abgeändert worden; dadurch werde sein im "Grüangi" gelegenes Grundstück GB Balsthal Nr. 1258 stark verschandelt. Durch den Entzug von nahezu 2 Jucharten Kulturland werde zudem der vom Rekurrenten geführte Landwirtschaftsbetrieb ernstlich gefährdet und in Frage gestellt. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. April 1950 habe seine Einsprache vom 16. September 1949 gegen dieses Vorhaben mehrheitlich gutgeheissen; am 4. Oktober 1950 sei dann aber seine gleichlautende Einsprache vom 12. August 1950 abgewiesen worden. Gegenüber andern Interessenten (z.B. Papierfabrik Balsthal), deren Wünsche weitgehend berücksichtigt worden seien, lasse das Vorgehen in der Planungskommission und im Gemeinderat das Gebot der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit vermissen. Auch beim Projekt Salzmann (siehe Bebauungsplan vom 28. November 1929) wäre ein kreuzungsfreier Anschluss der Passwangstrasse möglich gewesen. Es sei ferner zu prüfen, ob es sich beim Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Oktober 1950 nicht um eine schon "abgeurteilte Sache" handle, auf die nicht mehr zurückgekommen werden dürfe.

II. Die zur Vernehmlassung aufgeforderte Einwohnergemeinde Balsthal beruft sich auf einen vom beauftragten Planer (Ingenieurbureau Bernasconi und Flury vom Dezember 1951) verfassten Erläuterungsbericht, den sie in zustimmendem Sinne genehmigte und als ihren Standpunkt vertretend bezeichnet. In demselben wird eingehend auf die verschiedenen, Balsthal berührenden Projekte verwiesen und dargetan, dass nach Auffassung der beauftragten Planungskommission und des Ein-

wohnergemeinderates sowohl ein Ausbau der heutigen Kantonsstrasse nach einem im Jahre 1937 aufgestellten Ausbauprojekt, als auch die Verwirklichung der Umleitungsstrasse durch das "Mühlefeld" (genehmigt mit dem Bebauungsplan mit RRB Nr. 4322 vom 28. November 1929) nicht in Frage kommen könne. Nur bei einer Verlegung der künftigen Durchgangsstrasse an den Rand des eigentlichen Baugebietes würden die Interessen des Verkehrs und der Gemeinde Balsthal in geeigneter Weise gewahrt. Die Tatsache, dass sich mit diesen Programmpunkten auch die Interessen der in Balsthal niedergelassenen Industrie wahren liess, sei erfreulich. Der abgeänderte Plan sieht einen, den modernen Auffassungen entsprechenden Kreuzungsfreien Anschluss der Passwangstrasse an die obere Hauensteinstrasse vor. Bei einer vom Rekurrenten verlangten Verlegung des Anschlusspunktes weiter aufwärts, analog dem bisherigen Bebauungsplan, sei die Erstellung eines kreuzungsfreien Anschlusses zufolge der Topographie des Geländes nicht mehr gewährleistet. Die Anschluss-Strasse nach dem Passwang diene dem GB Balsthal Nr. 1258 zugleich als Bauterrain erschliessende Quartierstrasse, sodass von einer Schädigung nicht gesprochen werden könne.

III. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung: Mit der am 18. Oktober 1950 auf der Staatskanzlei eingetroffenen Beschwerde ist die gesetzlich festgesetzte Beschwerdefrist innegehalten worden. Die Legitimation zur Beschwerdeführung ist unbestritten, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

Vorerst ist die Frage zu prüfen, ob die Einwohnergemeinde Balsthal bei der Abänderung des Bebauungsplanes Gesetzesvorschriften verletzt hat, oder ob der Inhalt des genehmigten Planes als willkürlich oder unzweckmässig bezeichnet werden muss.

In dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4322 vom 28. November 1929 genehmigten allgemeinen Bebauungsplan (Uebersichtsplan 1:2000) ist die Erstellung einer Umfahrungsstrasse durch das "Mühlefeld" aufgenommen worden. Die 7 m breite, mit einem einseitigen Trottoir ausgestattete "Mühlefeldstrasse" hätte das südlich dem Trasse der Oe.B.B. gelegene, ebene Baugebiet der Gemeinde Balsthal in seiner ganzen Ausdehnung durchzogen. Eine Anzahl, die dortige Ueberbauung erschliessende Quartierstrassen (19) sollte in dieselbe einmünden. Die "Mühlefeldstrasse" wäre mit zunehmender Ueberbauung eine mit dem lästigen Durchgangsverkehr beeinträchtigte Hauptstrasse der Gemeinde Balsthal geworden. Es ist klar, dass unter diesen Voraus-

setzungen von einer eigentlichen Fernverkehrsstrasse kaum mehr gesprochen werden könnte. Die abgeänderte Strassenführung zweigt im "Maiacker" südlich der Klus ab, gewährleistet den kreuzungsfreien Anschluss der heutigen Strasse und unterfährt ca. 120 m östlich "Alt Falkenstein" den Ausläufer des Roggen. Nördlich des Tunnelportals ist eine Verzweigung nach Gänsbrunnen-Delsberg einerseits und Basel andererseits vorgesehen. Die Abzweigung nach Delsberg führt unter dem Trasse der Oe.B.B. durch und schliesst an die heutige Kleinfeldstrasse, die in der Richtung nach Laupersdorf verläuft, an. Dadurch wird der Fernverkehr nach und vom Thal nicht mehr durch die Klus und die Haltestelle bei der Thalbrücke geleitet. Die Strasse nach Basel führt unter Vermeidung von Strassenkreuzungen und Strasseneinmündungen südlich dem eigentlichen "Mühlefeld" durch, in die Gegend der Garage Kräuchi, woselbst ein kreuzungsfreier Schnittpunkt vorgesehen ist. Dasselbst wird der Transitverkehr vom Lokalverkehr und demjenigen nach dem Passwang getrennt. Vom Standpunkt des öffentlichen Verkehrs aus beurteilt muss die neue Planung, die eine bessere Trennung des Durchgangs- vom Lokalverkehr bringt, begrüsst werden. Auch der Anschluss nach dem Passwang erscheint zweckmässig; gegenüber der stark abfallenden "Bachstrasse" im Bebauungsplan vom 28. November 1929 weist die neu projektierte Strassenführung wesentliche Vorteile auf. Der Regierungsrat kann sich daher mit der neu vorgeschlagenen Strassenführung einverstanden erklären. Von einem Willkürakt kann nicht gesprochen werden, da es sich offensichtlich um eine, den künftigen Bedürfnissen besser Rechnung tragende Lösung handelt als diejenige nach Bebauungsplan von 1929. Die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfange dem Beschwerdeführer bei der Anlage der Verbindungsstrasse mit dem Passwang Schaden erwächst, wird zu gegebener Zeit Sache der kantonalen Schatzungsorgane sein.

Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob die Beschwerdebegehren des Herrn Brunner überhaupt Gegenstand der Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 1950 sein konnten. Der Beschwerdeführer behauptet nämlich, dass über seine Eingabe bereits schon anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. April 1950 befunden worden sei. Anlässlich dieser Gemeindeversammlung stand ein Bebauungs-, Zonen- und Nutzungsplan zur Behandlung. Der hierortige Beschwerdeführer hat schon in jenem Verfahren Beschwerde geführt. Diese richtete sich gegen die Strassenführung über sein Grundstück. In diesem Ver-

fahren wurde die Frage des kreuzungsfreien Schnittpunktes erstmals aufgeworfen. Der Vorsitzende unterbreitete damals den Vorschlag, die Frage der Strassenführung getrennt von der Frage der Nutzungseinteilung des Gemeindegebietes in einem späteren Planauflageverfahren zu behandeln; dies war die Auffassung des Gemeinderates. In der Schlussabstimmung wurde das ganze vorliegende Projekt zur neuen Bearbeitung zurückgewiesen. Obschon die Versammlung in einem Vorentscheid die Einsprache Brunner gutgeheissen hatte, wurde durch die Schlussabstimmung dieser Entscheid wirkungslos. Dies wäre auch dann der Fall, wenn die Strassenführung, soweit sie die Parzelle des Beschwerdeführers betrifft, ausdrücklich zum Bestandteil der vorliegenden Planung gestempelt worden wäre. Es war dies aber nicht die Meinung des Gemeinderates und nicht die Meinung verschiedener Votanten. Das Planungsproblem der Transitstrasse (inkl. Abzweigung der Passwangstrasse) wurde von der Gemeindeversammlung abschliessend und mit positiver Auswirkung erst in der Sitzung vom 4. Oktober 1950 behandelt. Erst damals befand die Versammlung endgültig über das Schicksal dieses Projektes. Der Einwand des Beschwerdeführers, die Gemeindeversammlung habe am 4. Oktober 1950 zu Unrecht über eine abgeurteilte Sache entschieden, braucht demzufolge nicht gehört zu werden.

IV. Es wird deshalb

beschlossen:

1. Von der Erledigung der Beschwerden Nrn. 1 - 6 und 8, hievor genannt, durch den Gemeinderat bzw. durch die Einwohnergemeindeversammlung wird Vormerkung genommen.
2. Die Beschwerde von Herrn Werner Brunner-Winistörfer, Balsthal (Nr. 7), gegen die projektierte Linienführung der Transitstrasse in Balsthal wird abgewiesen.
3. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von Fr. 20.-- nebst den Ausfertigungskosten dieses Beschlusses zu zahlen.
4. Die von der Gemeindeversammlung am 4. Oktober 1950 beschlossenen Bebauungspläne Nrn. 1 - 4 für die "Fernverkehrsstrasse" in der Gemeinde Balsthal werden genehmigt.
5. Die mit diesen Plänen im Widerspruch stehenden Teile früherer Bebauungspläne werden aufgehoben.
6. Die Gemeinde Balsthal wird mit einer Genehmigungstaxe von Fr. 20.-- und den Kosten für die Publikation im Amtsblatt im Be-

trage von Fr. 14.-- nebst den Ausfertigungskosten belastet.

Entscheidgebüür	Fr. 20.--
Ausfertigungskosten	" 6.--
Genehmigungstaxe	" 20.--
Publikationskosten	" 14.--
	-----
Total	Fr. 60.--
	=====

Zahlbar gemäss Ziff. 3 und 6 (Staatskanzlei Nr. 567) N.

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*

Bau-Departement (3), Rubr. 78.2.5.  
Kant. Tiefbauamt (3), mit 4 genehmigten Bebauungsplänen und Akten.  
Kant. Hochbauamt (2), mit 4 genehmigten Bebauungsplänen.  
Kreisbauamt II, Olten, mit 4 genehmigten Bebauungsplänen.  
Finanzverwaltung (2).  
Einwohnergemeinde Balsthal (2), mit 4 genehmigten Bebauungsplänen.  
8 Einsprecher.  
Amtsblatt Ziff. 4 und 5.